Stadtbauamt
61 26 1.23 pa-re

Drensteinfurt, den 5. Dez. 1985

# B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" gem. § 13 BBauG

Das Flurstück Nr. 269 der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" soll mit einem Wohnhaus der wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, das Wohnhaus so weit nach Norden zu verschieben, daß der südliche Bereich besser als Garten und Erholungsbereich genutzt werden kann. Bedingt durch die Erschließung und die festgesetzten Baugrenzen lassen die für die Erholung wichtigen Teile des Außenbereiches sehr klein ausfallen. Das Verhältnis dieses wichtigen Bereiches steht in einem sehr schlechten Verhältnis zu den dann übrigbleibenden Restflächen, die in nördlicher bzw. östlicher Richtung liegen.

Der Grundeigentümer bittet daher, den Bebauungsplan dermaßen zu ändern, daß er das Grundstück weiter im nördlichen und östlichen Bereich bebauen kann.

Aus planerischer und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Änderung keine negativen Einwirkungen.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.

(Pasler)